

Inhaltsangabe

- 15/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 20.05.2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Frechen vom 16.12.2011
- 16/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: P + R - Parkplatz am Bahnhof Königsdorf
- 17/2022** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Adolf-Vogt-Straße

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



1. Satzung vom 20.05.2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Frechen vom 16.12.2011

Präambel

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Frechen vom 16.12.2011 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

In § 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Haltung von Hunden ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Halterin/ der Halter nach § 24 Aufenthaltsgesetz registriert ist und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Dies gilt auch, sofern eine Registrierung bzw. ein Leistungsbezug alsbald zu erwarten ist. Endet der Leistungsbezug und verbleibt die Halterin / der Halter weiter im Stadtgebiet, gilt das Ende des Leistungsbezugs als Zuzug im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung.“

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Frechen vom 16.12.2011 tritt am 01.06.2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 20.05.2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Frechen vom 16.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 20.05.2022

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 zur Vorlagennummer 1264/17/2022 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Fläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

P + R -Parkplatz

**am Bahnhof Königsdorf
Zufahrt über „Zur Mühle“**

**Gemarkung Königsdorf,
Flur 39, Flurstück 4265**

(siehe Anlage)

**als Öffentlicher Parkplatz
mit Zufahrt, einseitigem Gehweg
und Grünflächen**

**Die Nutzung ist für Fahrzeuge
über 3,5 t ausgeschlossen.**

Die Fläche wird als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 3 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

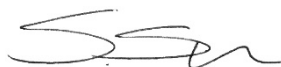
Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

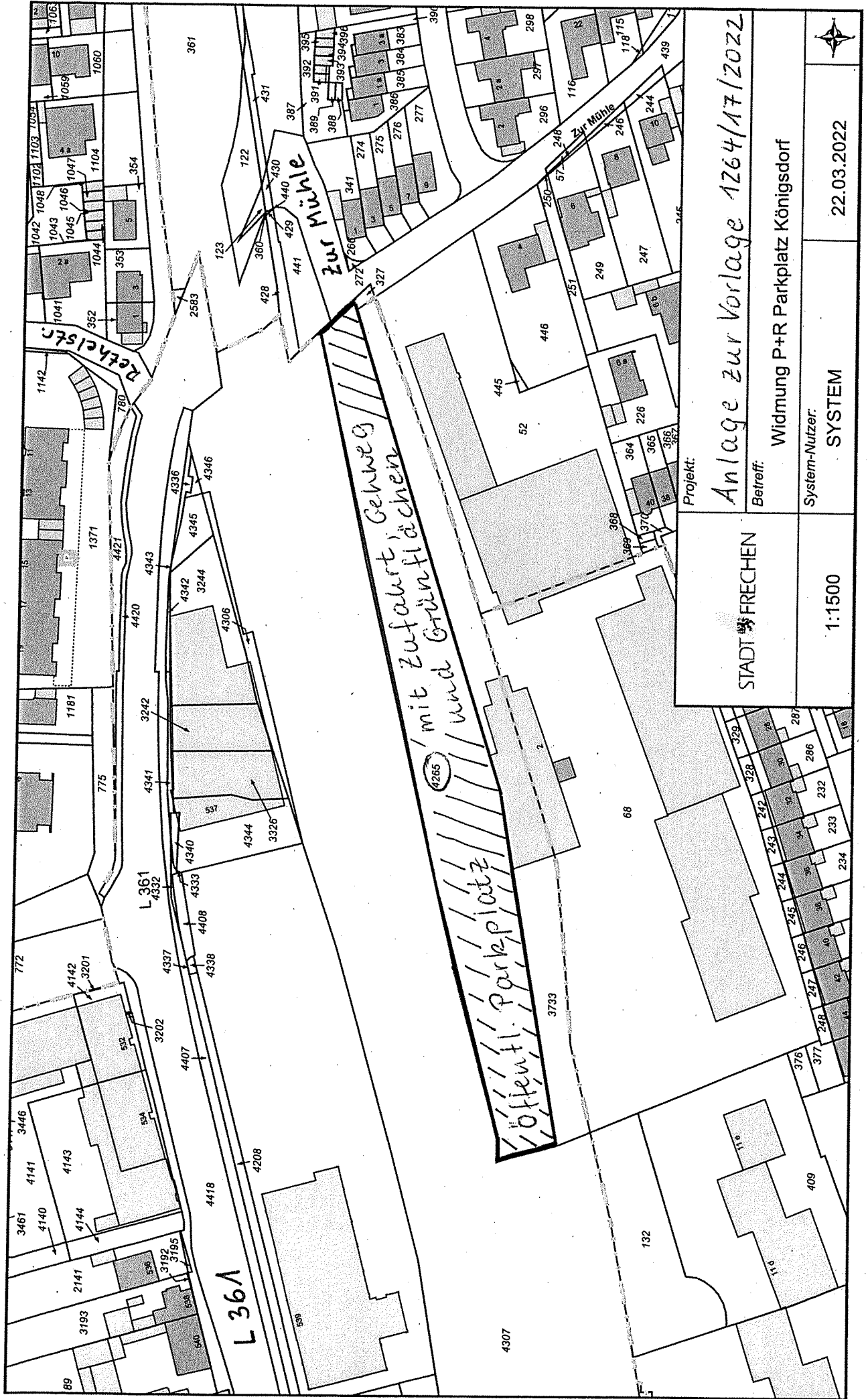
Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 16.05.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 zur Vorlagennummer 1257/17/2022 beschlossen, die gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) gewidmete Fläche der Adolf-Vogt-Straße um eine öffentliche Fläche zu erweitern:

Adolf-Vogt-Straße

von Hermannstraße bis Beginn Wendehammer

Erweiterung um die Fläche des nördlichen Gehwegs und der Stellplätze

Fläche aus Gemarkung Frechen, Flur 12, Flurstück 3111

(siehe Anlage)

als Anliegerstraße

Die Fläche wird als Gemeindestraße im Sinn des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der beurkundenden Person der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

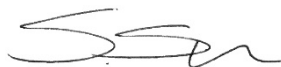
Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

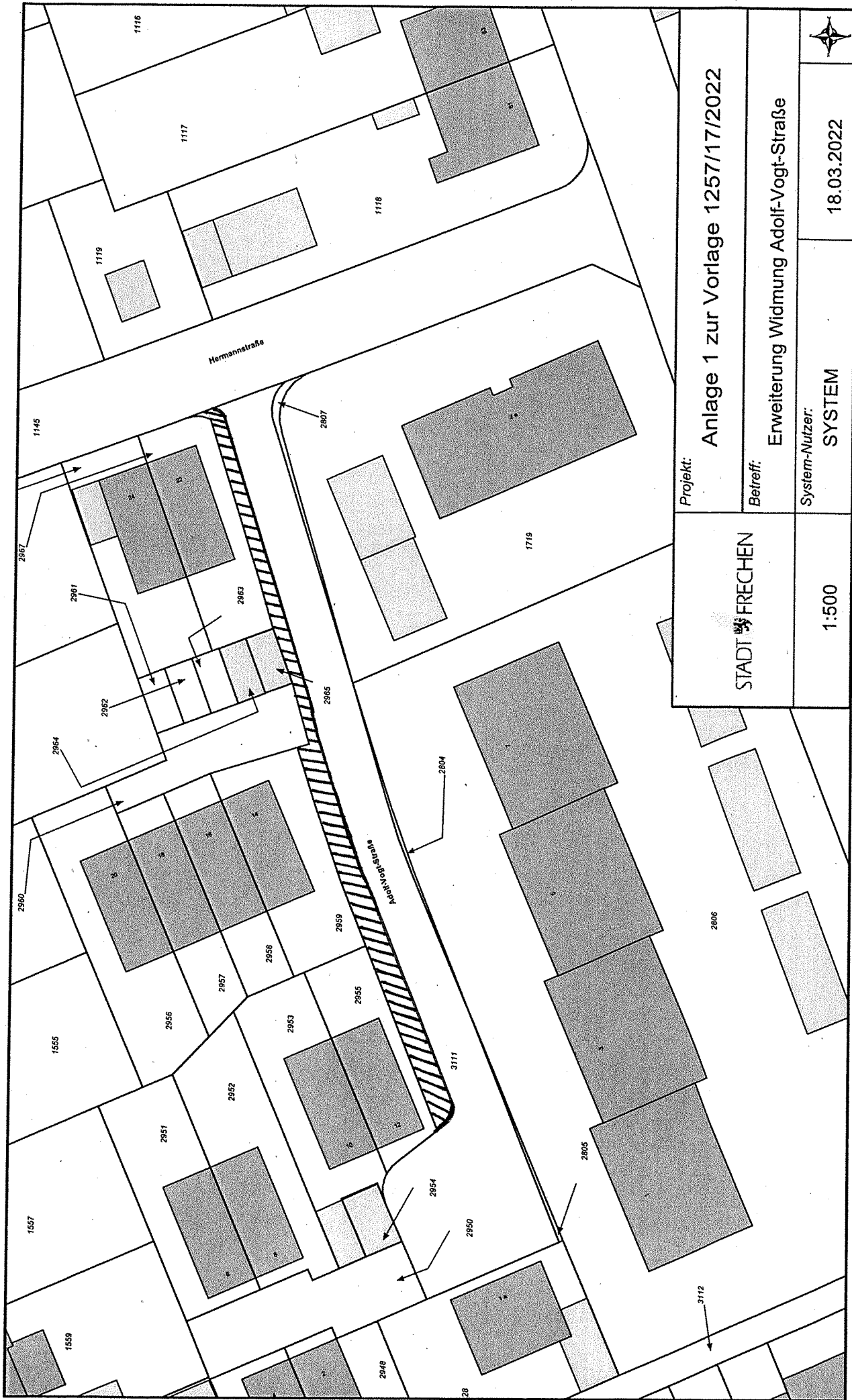
Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:


Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Frechen, 16.05.2022



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Projekt:	Anlage 1 zur Vorlage 1257/17/2022		
Betreff:	Erweiterung Widmung Adolf-Vogt-Straße		
System-Nutzer:	SYSTEM		18.03.2022
	STADT  FRECHEN	1:500	